

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. November 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.07.2011

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.3-37/11

Zulassungsnummer:
Z-14.3-16

Geltungsdauer

vom: **1. April 2011**

bis: **1. April 2016**

Antragsteller:
Permastore Limited
EYE, Suffolk IP23 7HS
GROSSBRITANNIEN

Zulassungsgegenstand:

Stoßausbildung für PERMASTORE-Behälter aus vorwiegend emaillierten Stahlblechen



Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-14.3-16 vom 11. November 2008.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-14.3-16

Seite 2 von 2 | 8. Juli 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Georg Feistel
Abteilungsleiter



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Februar 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-246
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 35-1.14.3-7/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-14.3-16

Antragsteller:

Permastore Industrial Products Limited
Eye, Suffolk
Großbritannien IP23 7HS

Zulassungsgegenstand:

Stoßausbildung für PERMASTORE-Behälter aus emailliertem
Stahlblech

Geltungsdauer bis:

31. März 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst drei Seiten und eine Anlage.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 13. März 1996.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Stoßausbildung nach Anlage 1 für Silos für Silogüter des Geltungsbereichs der Norm DIN 18914 (in Verbindung mit der Anpassungsrichtlinie Stahlbau) und Flüssigkeitsbehälter, nachstehend Behälter genannt, und für Gärfuttersilos nach DIN 11622-1 und -4, bestehend aus miteinander verschraubten, mindestens 1,8 mm dicken Glattblechen. Die Glattbleche sind emailliert.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Die nach der Emaillierung vorhandene Streckgrenze der Glattbleche darf die Werte für S235 bzw. S355 maximal um 10 % unterschreiten.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Bei Verwendung einer Stoßausbildung nach Anlage 1 dürfen die Grenzlochleibungsspannungen nach DIN 18800-1:1990-11, Element 805 um 25 % erhöht werden. Die Streckgrenze der emaillierten Bleche ist dabei um 10 % gegenüber den Werten für S235 bzw. S355 abzumindern.

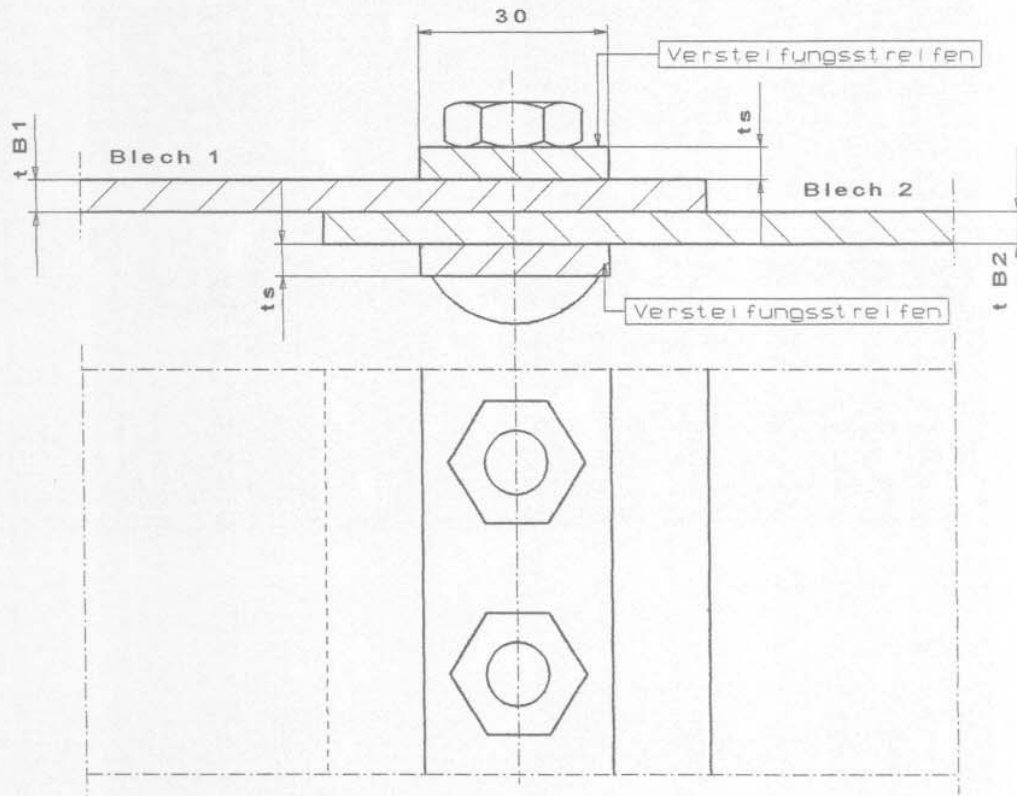
Für den leeren, oben offenen Behälter ist nachzuweisen, dass unter den zu erwartenden Einwirkungen die Veränderung des Durchmessers bei der Verformung des oberen Randes nicht mehr als 1 ‰ beträgt.

Der oben offene Behälter ist mit einem Randversteifungswinkel mindestens der Größe L 70 x 7 oder mit einem anderen Randversteifungsprofil mit mindestens gleichem Widerstandsmoment auszusteuern.

Dr.-Ing. Kathage



Versteifte Verschraubung



Material der Streifen
Rostfreier Stahl
Werkstoff-Nr.: 1.4301



min tB	t _s
1,8	2
2,4	2
3,4	3
4,2	4

$$t_{B1} = t_{B2} = t_B$$

Alle Angaben in mm

Permastore
Limited
Suffolk IP23 7HS
Eye-GB

Versteifte Stoß-
ausbildung bei
PERMASTORE-
Behältern

ANLAGE 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Z-14.3-16
vom 8. Februar 2006